

§ 3 HörgAkMstrV — Meisterprüfungsarbeit

Hörgeräteakustikermeisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.07.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Als Meisterprüfungsarbeit sind die nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Ermittlung der Kenndaten des Hörorganes,
2. Auswahl geeigneter Hörhilfen auf Grund der ermittelten Daten,
3. Voreinstellung der ausgewählten Hörhilfen und Meßkontrolle,
4. Meßvergleich der Hörhilfen am Hörbehinderten,
5. Herstellen von vier paßgenauen Abformungen des äußeren Ohres,
6. Herstellen eines Rohlings einer Hinter-dem-Ohr-Otoplastik, einer In-dem-Ohr-Schale und einer Sonderform.

Zitiervorschlag: § 3 HörgAkMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/H%C3%B6rgAkMstrV/3>